

***Kanalgebühren
ordnung
der
Marktgemeinde Frankenburg a.H.***



*Oberösterreich – Bezirk Vöcklabruck
4873 Frankenburg a.H., Marktplatz 4
Telefon 07683/5006-42 – Telefax 07683/5006-14
Mailto: markus.kriechbaum@frankenburg.ooe.gv.at
<http://frankenburg.info>*

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	<i>Anschlussgebühr</i>	<i>Seite 3</i>
§ 2	<i>Ausmaß der Anschlussgebühr</i>	<i>Seite 4</i>
§ 3	<i>Bewertungspunktesystem</i>	<i>Seite 4 - 9</i>
§ 4	<i>Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr</i>	<i>Seite 10</i>
§ 5	<i>Kanalbenützungsgebühren</i>	<i>Seite 11 - 12</i>
§ 6	<i>Fälligkeit</i>	<i>Seite 12 + 13</i>
§ 7	<i>Umsatzsteuer</i>	<i>Seite 14</i>
§ 8	<i>Jährliche Anpassung</i>	<i>Seite 14</i>
§ 9	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Seite 14</i>
	 <i>Beschlossene Kanalgebühren- ordnungen und Änderungen</i>	 <i>Seite 15</i>

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenburg a.H. vom 13.12.2018 betreffend die Erlassung einer Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Frankenburg a.H.

Änderung der grau markierten Kanalanschlussgebühr und Kanalbenutzungsgebühr im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 bei der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023, TOP 16.

Auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBI.Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des § 17, Abs. 3, Ziffer 4, Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.Nr. 1116/2016 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1 **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Im Falle einer Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren.

Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei je Bewertungspunkt (BP) € 19,00 verrechnet werden.

Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich dabei in:

- a) eine feststehende Gebühr- auch Grundgebühr genannt - mit 60 BP
und in der Höhe von € 1.140,00 für jedes selbstständige Objekt,
- b) eine variable Gebühr, die aufgrund des Bewertungspunktesystems nach § 3 berechnet wird, jedoch mindestens je Objekt € 3.040,00, dies entspricht 160 BP, zu betragen hat.

§ 3

Bewertungspunktesystem

Für die Berechnung der variablen Gebühr nach Bewertungspunkten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen – einzeln oder nebeneinander – anzuwenden sind:

1) Bei häuslichen Abwässern:

- a) Je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 1 BP

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche (Außenmaß mit Mauern/Fassade/Verputz etc.), bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche (Außenmaß mit Mauern/Fassade/Verputz etc.) der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl aufzurunden.

Kellergeschosse werden, unabhängig von der Art der Benützung, nur im Ausmaß von 50 % ihrer Gesamtfläche (Außenmaß mit Mauern/Fassade/Verputz etc.) berücksichtigt.

Sämtliche Einstellräume und Garagen, auch Freistehende, werden ebenfalls, aber nur im Ausmaß von 50 % ihrer Gesamtfläche (Außenmaß mit Mauern/Fassade/Verputz etc.) berücksichtigt.

Wintergärten (beheizt oder unbeheizt), Saunas, Hallenbäder werden ebenfalls der Bemessungsgrundlage voll zugeschlagen, egal in welchem Geschoss sie sich befinden.

Ebenso werden Pools, die ganzjährig aufgestellt bleiben, der Bemessungsgrundlage im Flächenausmaß voll hinzugerechnet.

Balkone, Loggia's und Terrassen werden zur Bemessungsgrundlage nicht hinzugerechnet.

Ist es im Zuge des wasserrechtlich bewilligten Kanalprojektes notwendig, eine bestehende Liegenschaft, ausgenommen Kellergeschoss, die im 50 m Anschlussbereich liegt, mittels Hauspumpwerk oder Hebeanlage anzuschließen, so wird dieses Hauspumpwerk bzw. die Hebeanlage samt Steuer- und Schalteinrichtung von der Marktgemeinde kostenlos anschlussfertig errichtet.

Die Kosten für die Hausanschlussdruckleitung (Material, Grabarbeiten ab der Grundgrenze, usw.) sind vom Anschlusswerber bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

Mit der Inbetriebnahme des Hauspumpwerkes bzw. der Hebeanlage geht das Hauspumpwerk bzw. die Hebeanlage samt allen dazugehörigen Einrichtungen einschließlich der Hausanschlussdruckleitung in das Eigentum und die Verantwortlichkeit des jeweiligen Anschlusswerbers bzw. Grundstückseigentümers über. Betriebs- und Reparaturkosten für die gesamte Anlage sind vom Anschlusswerber bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

Für die Mehrbelastung wird ein einmaliger Pauschalnachlass in der Höhe der feststehenden Gebühr gem. § 2, lit. a, angerechnet.

Bei einem freiwilligen Anschluss einer Liegenschaft außerhalb des 50 m Anschlussbereiches wird bei Notwendigkeit eines Hauspumpwerkes bzw. einer Hebeanlage, ausgenommen für Kellergeschoss, ein einmaliger Pausschalnachlass in der Höhe der feststehenden Gebühr gem. § 2, lit a, angerechnet.

Die Kosten für das Hauspumpwerk bzw. die Hebeanlage samt allen Einrichtungen (Hausanschlussdruckleitungen, Steuereinrichtung, usw.) sind vom Anschlusswerber bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

Wird in späterer Folge für den Neubau einer Liegenschaft ein Hauspumpwerk oder eine Hebeanlage erforderlich, sind sämtliche Kosten vom Anschlusswerber bzw. Grundstückseigentümer zu tragen bzw. wird kein Nachlass von der Kanalanschlussgebühr gewährt.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude (Wohnhäuser, Geschäftsräume) errichtet, so ist die Anschlussgebühr samt Grundgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist, zu entrichten.

Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m^2 – Zahl jener bebauten Grundfläche (Außenmaß mit Mauern/Fassade/Verputz etc.), bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse (Außenmaß mit Mauern/Fassade/Verputz etc.), die zum Wohntrakt gehören, berücksichtigt werden.

Ebenso sind Milchammern, Wirtschaftsräume, sanitäre Anlagen, Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte usw. im landwirtschaftlichen Trakt im Flächenausmaß voll zu berücksichtigen.

Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß, wobei jedoch nur jene Garagen und Einstellräume berücksichtigt werden, die für das Einstellen von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten benützt werden.

Bei Großgaragen im landwirtschaftlichen Bereich werden pro nicht landwirtschaftlichem (4-spurigen) Fahrzeug $10 m^2$ (BP)

(50 %-Abschlag bereits berücksichtigt) zur Berechnungsfläche hinzugerechnet.

*b) Für jedes Fremdenbett in gewerblichen Betrieben,
welche ganzjährig besetzt bzw. vermietet sind* *16 BP*

*c) Je Sitzplatz in gast- und schankgewerblichen Betrieben, die je-
dermann zugänglich oder für die im Haus wohnenden Gäste be-
stimmt sind.* *7 BP*

*Dazu gehören im Sinne dieser Verordnung auch Sitzplätze in
Verkehrsräumen von Fleischhauereien, Bäckereien, Konditorei-
en und Kaufgeschäften, sofern sie zum Konsum von Speisen und
Getränken dienen.*

*Für jeden Sitzplatz in einem nicht ganzjährig, sondern nur für
bestimmte Veranstaltungen (Bälle, etc.) benützten Saal bzw.
Raum* *0,7 BP*

*Bei Bänken gelten 60 cm Banklänge als ein Sitzplatz. In Zwei-
felsfällen gelten die Begriffsbestimmungen der Gewerbeordnung
1973 i.d.g.F., Sitzplätze in Gastgärten und auf Terrassen im
Freien bleiben unberücksichtigt.*

*d) Bei Ordinationen von Ärzten, Dentisten und Zahnärzten, bei
Kleingewerbe wie Lebensmittelgeschäften, Bäckerein, Kondito-
reien, Fleischverkaufsläden, Tankstellen, Friseur* *33 BP*

*2) Bei betrieblichen Abwässern, für deren Einleitung eine gesonderte
wasserrechtliche Bewilligung bzw. eine Bewilligung des Kläranla-
genbetreibers (Reinhalteverband Vöckla – Redl) erforderlich ist:*

*Je Einwohnergleichwert gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilli-
gungsbescheid erteilten Konsens* *25 BP*

*1 Einwohnergleichwert entspricht dabei: 60 g BSB 5/D bzw. 100 g
CSB/D bzw. 200 l/d.*

Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere, sich aus vorstehender Einwohnergleichwertdefinition ergebende Einwohnergleichwertzahl herangezogen.

- 3) *Bei Betriebsobjekten (Lagerhallen, Produktionshallen, usw.), in denen kein direkter Abwasseranfall zustande kommt, wird die Bemessungsgrundlage wie folgt ermittelt:*

<i>für die ersten 5,000 m² je angef. 6 m²</i>	<i>1 BP</i>
<i>für die weitem 5,000 m² je angef. 8 m²</i>	<i>1 BP</i>
<i>und für weiter m² je angef. 10 m²</i>	<i>1 BP</i>

- 4) *In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse), einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer selbst zu tragen und dafür mit der von der Marktgemeinde Frankenburg a. H. beauftragten Firma einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Für die Berechnung ist das der Marktgemeinde Frankenburg a. H. vorliegende Angebot der bauausführenden Firma heranzuziehen.*
- 5) *Wird im Zuge der Kanalerrichtung keine Hausanschlussleitung für eine unbebaute Bauparzelle errichtet, so ist der Hausanschluss (Schacht anstemmen, Rohr verlegen, öffentliches Gut wieder herstellen usw.) in späterer Folge vom Anschlusswerber zur Gänze auf eigene Kosten herstellen zu lassen.*
- 6) *Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:*
- a) *Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz entrichtet wurde.*

Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind mit dem zum Zeitpunkt der Bezahlung zuletzt gültigen Verbraucherpreisindex (VPI) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes aufzuwerten.

- b) Bei Änderung von angeschlossenen Grundstücken/Gebäuden durch Neu-, Auf-, Zu- Ein- bzw. Umbau oder Veränderung der Betriebsausstattung/Verwendungszweckes um mehr als 15 m², ist in dem Umfang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gegeben ist. Veränderungen bis 15 m² werden von der Gemeinde evident gehalten und erst mit einer weiteren Veränderung, womit die 15 m² überschritten werden, dann zur Gänze verrechnet.*
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.*
- d) Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch Auf-, Zu-, Ein-, Umbau, Neubau nach Abbruch, Änderung des Verwendungszweckes usw., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, zu melden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit der Meldung. Unterbleibt diese Meldung, entsteht der Abgabeananspruch erst zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der Änderung durch die Marktgemeinde Frankenburg a.H.*
- e) Jeder Anschlusswerber hat sich gegen allfälligen Rückstau aus dem Kanalnetz selbst zu schützen.*

§4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer/Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten.*

Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer/Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- 2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des gegenständlichen, öffentlichen Kanalnetzes (Bauabschnittes) bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist ein Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.*
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.*
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr, nach Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.*

§ 5 **Kanalbenutzungsgebühren**

- 1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken und Bauwerken eine Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.
- 2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt **pro m³** des von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Frankenburg a.H. bezogenen Wassers:

ab 01.01.2024: €4,31

Wird vom Grundstückseigentümer zusätzlich oder ausschließlich eine private Wasserversorgungsanlage benützt, so ist die Kanalbenutzungsgebühr in demselben Ausmaß des aus der privaten Versorgungsanlage entnommenen oder von der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers zu entrichten.

Die Mengenfeststellung des aus der privaten Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers wird durch eine geeignete, geeichte Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen.

Es besteht auch die Möglichkeit, wenn Wasser für den Garten verwendet wird (z.B. Blumen spritzen), dass hierfür ein Subzähler eingebaut wird. Jedoch muss vorher von der Marktgemeinde Frankenburg a.H. überprüft werden, ob die Voraussetzungen (eigene Leitung zu einer Entnahmestelle im Freien) für den Einbau eines Subzählers gegeben sind.

Sollte eine eigene Nutzwasserversorgung verwendet werden, ist vor der Errichtung bei der Marktgemeinde um Genehmigung einer solchen Nutzwasserversorgungsanlage anzusuchen. Die Mengenfeststellung ist wie bei einer privaten Wasserversorgungsanlage durch eine geeignete, geeichte Messvorrichtung (Wasserzähler) vorzunehmen.

Die Messvorrichtung (Wasserzähler) wird gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr von der Marktgemeinde Frankenburg a.H. beigestellt. Für den Einbau dieses Wasserzählers ist unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Entnahmestelle eine geeignete Wasserzählergarnitur einzubauen.

Die Mengenfeststellung des zur Tierhaltung verwendeten Wassers kann auch durch eine geeignete Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen werden, wobei diese Messvorrichtung gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr von der Marktgemeinde beigestellt wird.

- 3) *Für nach § 3 (2) angeschlossene Betriebe erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach gesonderten Ermittlungen, wobei bei der Festlegung der Benützungsgebühr die durch Messung ermittelte Abwassermenge und Schmutzfracht zu berücksichtigen sind. Auf Basis der aus dem Betrieb im Vergleich zu häuslichen Abwässern wesentlich konzentriert verschmutzten Abwässern (BSB5/Liter), wird ein Aufschlag auf den abgelesenen bzw. gemessenen Wasserverbrauch verrechnet. Dieser Faktor wird aufgrund von beim Betrieb durchzuführenden Messungen der Schmutzfracht und der Abwassermenge festgesetzt. Dieser Faktor gilt für die Dauer eines Jahres und kann auf Verlangen und auf eigene Kosten bei Änderung der Abwassermenge bzw. der Schmutzfracht neu festgelegt werden. Als Grundlage für die Verschmutzung eines Einwohners (EGW) wird 60 Gramm BSB5/D bzw. 100 Gramm CSB/D bzw. ein Wasserverbrauch von 200l/D bzw. 50 m³/Jahr herangezogen.*

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches

- 1) *Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz bzw. mit Fertigstellung des Rohbaus fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber*

dem zum Zeitpunkt der Vorausschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalschlussgebühr nach § 3 (6) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Fertigstellung des Rohbaues. Weiters ist der Grundstückseigentümer/Bauberechtigte verpflichtet, binnen einem Monat nach Durchführung von Betriebsausstattungsänderungen, Änderungen des Verwendungszweckes oder Umwidmungen von Räumen, beim Marktgemeindeamt Frankenburg a. H. Meldung über Art und Umfang der Änderungen zu erstatten. Unterbleibt diese Meldung, entsteht der Abgabeananspruch erst zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der Änderung durch die Marktgemeinde Frankenburg a.H.*
- 3) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist alljährlich im Monat Februar zu berechnen und die Vorschreibung für den abgelaufenen Zeitraum von jeweils einem Jahr den Kanalbenützern schriftlich zuzustellen. Aufgrund der Jahresabrechnung des Vorjahres ist jeweils am folgenden 15.05., 15.08. und 15.11. ein Drittel der Kanalbenützungsg Gebühr als Akontozahlung zu entrichten. Eine eventuelle Gebührenerhöhung ist bei der Vorschreibung der zu leistenden Akontozahlungen zu berücksichtigen. Die geleisteten Akontozahlungen sind bei der nächsten Jahresabrechnung in Abzug zu bringen. Die nicht akontierte Kanalbenützungsg Gebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.*
- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Monatsersten, der zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während des laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.*

§ 7 **Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer, die 10 % beträgt, hinzugerechnet.

§ 8 **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenburg a.H. jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2019, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 11.12.2008 außer Kraft.

Änderung der grau markierten Kanalanschlussgebühr und Kanalbenutzungsgebühr im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags für das Finanzjahr 2024 bei der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023, TOP 16.

Sollten weitere Fragen zur Ortskanalisation bestehen, steht Ihnen die Marktgemeinde Frankenburg a.H., Herr Kriechbaum Markus, Tel. 07683/5006/42, E-mail: markus.kriechbaum@frankenburg.ooe.gv.at, gerne zur Verfügung.

Beschlossene Kanalgebührenordnungen u. Änderungen:

04.08.1986	1. Kanalgebührenordnung (160 m ² , S 132,50, S 105,00, S 90,00)
20.12.1990	Änderung der 1. Kanalgebühren- ordnung (Kanalbenützungsgeb.)
19.12.1991	Änderung der 1. Kanalgebühren- ordnung (Kanalbenützungsgeb.)
16.12.1993	Neue Kanalgebührenordnung (S 120,--) (150 m², Grundgebühr, inkl. Garagen)
17.11.1994	Änderung der §§ 2 und 5, Kanalanschlussgebühr u. Kanalbenützungsgebühr (S 145,--)
27.02.1997	Änderung der §§ 2,3 (1)(A) Abs. 1-5+8, 3 (3+5), 4 (1) und (2) und 5 (2) Absatz 3 und (3) Absatz 1 (inkl. Pools u. Hallenbäder)
12.02.1998	Neue Kanalgebührenordnung (S 156,--)
11.02.1999	Änderung des § 5, Kanalbenützungsgebühr
16.12.1999	Änderung der §§ 2 u. 5, Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsgebühr (S 160,--)
19.12.2002	Änderung der §§ 2,5 u. 6, Kanalanschlussgebühr, Kanalbenützungsgebühr u. Fälligkeit (€ 12,20) (S ~168,--)
27.11.2003	Neue Kanalgebührenordnung – Ergänzungen und Änderungen von Definitionen (§ 3, 5, 6)
28.04.2005	Änderung der §§ 2 u. 5, Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsgebühr (€ 13,00)
29.09.2005	Änderung des § 5, Kanalbenützungsgebühr
14.12.2006	Änderung des § 5, Kanalbenützungsgebühr im VA
13.12.2007	Änderung des § 5, Kanalbenützungsgebühr im VA
11.12.2008	Neue Kanalgebührenordnung (Gemeinsame Abstimmung zwischen Wasser- und Kanalgebührenordnung) ab 1.1.2009
10.12.2009	Änderung des § 5, Kanalbenützungsgebühr im VA
09.12.2010	Änderung der §§ 2 u. 5, Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsgebühr (€ 13,20) im VA
15.12.2011	Änderung der §§ 2 u. 5, Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsgebühr (€ 13,60) im VA
13.12.2012	Änderung der §§ 2 u. 5, Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsgebühr (€ 13,90) im VA
12.12.2013	Änderung des § 2, Kanalanschlussgebühr (€ 14,20) im VA
11.12.2014	Änderung des § 2, Kanalanschlussgebühr (€ 14,50) im VA
17.12.2015	Änderung des § 2, Kanalanschlussgebühr (€ 14,58) im VA
15.12.2016	Änderung der §§ 2 u. 5, Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsgebühr (€ 14,67) im VA
14.12.2017	Änderung der §§ 2 u. 5, Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsgebühr (€ 14,96) im VA
13.12.2018	Neue Kanalgebührenordnung ab 1.1.2019
12.12.2019	Änderung der §§ 2 u. 5, Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsgebühr (€ 15,50) im VA
15.12.2020	Änderung der §§ 2 u. 5, Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsgebühr (€ 15,75) im VA
16.12.2021	Änderung der §§ 2 u. 5, Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsgebühr (€ 16,25) im VA
15.12.2022	Änderung der §§ 2 u. 5, Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsgebühr (€ 17,75) im VA
14.12.2023	Änderung der §§ 2 u. 5, Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsgebühr (€ 19,00) im VA